

**Entgelttarif für sonstige Benutzungen
von Straßen in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach
gemäß § 23 StrWG**

Nr.	Benutzungsart	jährlich	Euro	sonstige
1	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann			
1.1	Leistungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen (soweit nicht Gegenstand bestehender und zukünftiger Konzessionsverträge)		unentgeltlich	
1.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstrom- und Fernmeldeleitungen		unentgeltlich	
1.3	Andere Leitungen			
1.31	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichen Vorteil des Leitungseigentümers			
1.311	Bis zu einem Jahr			10-43 monatlich mindestens 18
1.312	Längerandauernd			35-870 einmalig
1.32	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen		unentgeltlich	
1.4	Höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:			
1.41	Die dem öffentlichen Verkehr dienen		unentgeltlich	
1.42	Die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes			
1.421	Bis zu einem Jahr			18-435 einmalig
1.422	Längerandauernd		43-435	
1.5	Förderbänder und ähnl. (einschl. Masten, Schächte und dergleichen)			
1.51	Bis zu einem Jahr			18-87

			einmalig
1.52	Längerandauernd	43-87	
1.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		
1.61	Bis zu einem Jahr		18-435 einmalig
1.62	Längerandauernd	43-435	
2.0	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
2.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Fernwärme, Wasser und Abwasser jeweils mit den Hausanschlüssen (soweit nicht Gegenstand zukünftiger Konzessionsverträge)		unentgeltlich
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstrom- und Fernmeldeleitungen		unentgeltlich
2.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		
2.31	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
2.311	Bis zu einem Jahr		10-43 monatlich mindestens 18
2.312	Längerandauernd	43-435	
2.32	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen		unentgeltlich
2.4	Gleise je angefangene 100 m		
2.41	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		unentgeltlich
2.42	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	43-435	
3	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u.ä.), soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
3.1	Schilder einschließlich Masten und Pfosten		
3.11	Allgemein eingeführte Hinweisschilder (z. B. auf		

	Gottesdienste, Messen, Ausstellungen, sportl. u. ä. Veranstaltungen, Werbung für öffentl. Wahlen, Behörden, Kirchen, Altenheime, Krankenhäuser etc.) und Baustellenschilder		
3.111	Je Standort im unmittelbaren Einzugsbereich und Soweit aus verkehrlicher Sicht erforderlich		unentgeltlich
3.112	Je Standort darüber hinaus	150	
3.12	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z. B. auf Gaststätten, Fabriken, Unfall- und Hilfsdienste, Auslieferungslager je Standort und Schild bis 1 qm	300	
3.13	Werbeanlagen (z. B. Werbeschilder, Fahnen, Transparente) ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum, je qm Werbefläche (eine Reduzierung oder Befreiung von Nutzungsentgelt ist bei geldwerter Gegenleistung – z. B. Grünflächenpflege o. ä. – möglich)	600	
3.14	Wie vor, jedoch auf Privatfläche, aber in den öffentlichen Luftraum hineinragend, je qm nutzbare Werbefläche	300	
3.2	In begründeten Einzelfällen (kleines Hinweisschild, nur temporäre Nutzung o. ä.) kann die Berechnung zu 3.12 bis auch anteilig über Fläche und Zeitdauer erfolgen		
3.3	Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen (z. B. Bodenhülsen, Treppenstufen, Fassadenerweiterungen)		einmalig Bodenwert des Bau- landes min- dest 0,1 m
3.4	Warenautomaten		
3.41	Warenautomaten, die mit einer Grundfläche von < 1 qm in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jedoch auf privatem Grund (einschließlich Hauswänden, Grundstückseinfriedigungen u.ä.) befestigt sind	150	
3.42	Warenautomaten mit einer Grundfläche von < 1 qm, die sich ausschließlich im Bereich öffentlicher Verkehrsfläche befinden und auch dort befestigt sind	300	
3.5	Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum, soweit nicht eine Sondernutzung vorliegt, je Stellplatz in Abhängigkeit von der Lage		15 – 50 monatlich
4.0	Übrige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad.		

Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.

Dieser Tarif ist nicht anzuwenden bei Tatbeständen, die nach LWG/Entwässerungssatzung geregelt sind.

4.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht allgemeingebäuchlich) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel), Lagerung von Material	10 – 180 je Woche
4.3	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u. ä.	ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
4.4	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarif-Nrn. nicht erfasst sind	
4.41	Bis zu einem Jahr	10 – 435 einmalig
4.42	Längerandauernd	43 – 870
5	Zeitlich befristete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Plakatierung an Laternenmasten, (Brücken-) Geländern o. ä.	
5.1	Plakatierung mit kommerziellen Interessen (z. B. Produktwerbung, Sonderverkauf, Ü-30 Party, Messe, Flohmarkt)	qm/Tag 2,00 €
5.2	Veranstaltungen mit kulturellen Interessen (z. B. Theater, Dia-Vortrag, Jazztage)	qm/Tag 1,50 €
5.3	Plakatierung von Veranstaltungen mit bedingt kommerziellen Interessen mit öffentlichem Charakter (z. B. Schützenfeste mit kommerziellen Flohmärkten, Stadtfeste mit Hinweis auf verkaufsoffene Sonntage, Abi-Finanzierungsfete o. ä.)	qm/Tag 1,00 €
5.4	Plakatierung von Veranstaltungen mit karitativen Motiven, Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse (z. B. Sportveranstaltungen, Basare, Schützen- bzw. Stadtfeste)	qm/Tag 0,50 €
5.5	Für Veranstaltungen , die in Bergisch Gladbach stattfinden, reduziert sich die Gebühr um 0,50 €/qm/Tag	
	Plakatierung mit kommerziellen Interessen (z. B. Ü-30 Party, Messe, Bautage, Flohmarkt Steinbreche)	qm/Tag 1,50 €
	Plakatierung mit kulturellen Interessen (z. B. Theater, Dia-Vortrag)	qm/Tag 1,00 €

Plakatierung mit bedingt kommerziellen Interesse 1)	0,50 €
Plakatierung mit rein gemeinnützigen Interessen 1), 2)	- - -
1) Plakate ohne Werbung	
2) max. 50 Plakate für die Dauer von 2 Wochen	
Plakatierung mit kulturellen Interessen (z. B. Theater, Dia-Vortrag)	qm/Tag/1,00 €

5.6 Nicht genehmigte Plakate sind auf Kosten des Verursachers umgehend zu entfernen.

5.7 Plakate, mit diskriminierenden oder die Würde des Menschen herabsetzende Aussagen, sowie mit Tabak-, Alkohol- oder Glückspielwerbung sind nicht zulässig.

Aus Gründen des Stadtbildes soll die Größe der Plakate das Format DIN A 1 nicht übersteigen, die Dauer von 4 Wochen begrenzt werden und die Anzahl der Plakate bei maximal 100 Stück liegen. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.